

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 26. —

(No. 145.) Bekanntmachung, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Debits im Inlande, der im Auslande gedruckten und inländischen Buchhändlern in Kommission, oder auf andere Art zum Abfage zugesendeten Schriften betreffend. Vom 15ten December 1812.

Durch das Censur-Edikt für sämtliche Königliche Staaten vom 19ten December 1788. §. X. und XI. und dessen Deklarations-Reskripte vom 5ten März 1792. und am 26sten April 1794., so wie durch das an sämtliche Buchhändler und Buchdrucker ergangene Cirkular vom 18ten November 1811. ist bereits verordnet:

keine im Auslande oder ohne Angabe des Druckorts erschienene Schrift zu debittiren, und eben so wenig den Debit anzukündigen, wenn nicht zuvor die Genehmigung der diesseitigen Censurbehörde dazu ertheilt worden ist.

Die sorgsame Befolgung dieser Vorschrift wird sämtlichen Königlichen Censurbehörden und Buchhändlern in Erinnerung gebracht, allen Buchhändlern aber zugleich aufgegeben, bei Vermeidung der in dem Censur-Edikte angedroheten Strafen, bei allen ihnen in Kommission oder auf andere Art zum Debit gegebenen Schriften, diese mögen reinwissenschaftlichen oder anderen Inhalts seyn, im Buchhändler-, oder im Selbst-Verlage erschienen, im Inlande oder auswärts gedruckt seyn, mit alleiniger Ausnahme der in einem einheimischen Selbst- oder Buchhändler-Verlage erschienenen Schriften, sich hiernach genau zu achten.